

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Intertainment Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“
in der Fassung vom 7. Februar 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment Aktiengesellschaft erklären gem. § 161 Aktiengesetz („**Entsprechenserklärung**“) zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“):

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im Dezember 2016. Seit diesem Zeitpunkt hat die Intertainment AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 4.1.5 Aufgrund der speziellen Geschäftslage sowie Struktur der Intertainment AG
S. 1 existiert derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Allein-
vorstand nimmt sämtliche Führungsaufgaben derzeit selbst wahr. Die Fest-
legung von Geschlechterquoten wäre reiner Formalismus. Im Falle einer
gegenwärtig noch nicht absehbaren Erweiterung der Belegschaft wird der
Vorstand aber künftig bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unter-
nehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und neben qualitativen Kriterien auch
eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Ziffer 4.2.1 Der Vorstand der Intertainment AG besteht gegenwärtig aus einer Person.
S. 1 Der Aufsichtsrat hält die Besetzung des Vorstands mit nur einem Mitglied
im Hinblick auf den gegenwärtigen Umfang der Geschäftstätigkeit der Ge-
sellschaft und die sich stellenden Leitungsaufgaben für ausreichend.

Ziffer 4.2.3 Die monetären Vergütungsbestandteile für den Vorstand umfassen aktuell
Abs. 2 S. 2 nur fixe Bestandteile. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass
eine fixe Vergütung für den Vorstand bei Berücksichtigung der derzeitigen
Geschäftsfähigkeit ausreichend ist und eine variable Vergütung für den

derzeitigen Alleinvorstand keinen wesentlichen Incentivierungsanreiz neben dessen mittelbarer Beteiligung an der Gesellschaft als Aktionär setzt.

Ziffer 4.2.5 Die Verwaltung der Intertainment AG ist der Auffassung, dass aufgrund der einfachen Vergütungsstruktur für den Vorstand der Intertainment AG, die nur aus einer fixen Vergütungskomponente besteht und keine Nebenleistungen vorsieht, die Nutzung der als Anlage zum Kodex beigefügten Mustertabellen und die Einhaltung der sonstigen Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 aus Transparenzgesichtspunkten keinen Mehrwert bringen.

Ziffer 5.1.2 Bei einem einköpfigen Vorstand wie bei der Intertainment AG kann der
Abs. 1 S. 2 Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) nur sehr begrenzt umgesetzt werden.
und Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Beset-
S. 3 zung einer Vorstandsposition weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen
ist, ob der jeweilige Kandidat oder die Kandidatin über die angemessenen
Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemä-
ßen Wahrnehmung der Tätigkeit verfügt.

Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Auffassung, dass die Leistungen, die ein
Vorstandsmitglied für die Intertainment AG erbringen kann, nicht von des-
sen Alter abhängen. Die Intertainment AG möchte auf das Know-how er-
fahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde wird auf die Festle-
gung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.

Ziffer 5.3 Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei der Intertainment AG und
der Besetzung des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern werden keine
Ausschüsse gebildet. Die Bildung eines Ausschusses führt vorliegend –
anders als bei einem größeren Plenum – nicht zu einer Effizienzsteigerung.

Ziffer 5.4.1 Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung
Abs. 2 konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifi-
S. 1, S. 2 schen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle
und Abs. 4 Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder
S. 1, S. 2 im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für
Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zuge-
hörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.
Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese

Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass nach Ansicht des Aufsichtsrats die Grundsätze der Vielfalt, potenzielle Interessenskonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt sind. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit ebenso wie der Kodex bestimmte Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab, für die Neuwahl des Aufsichtsrats weitere Ziele für die Zusammensetzung zu benennen. Eine entsprechende Berichterstattung zum Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht entfällt aus diesem Grund. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf Gleichstellungsgesichtspunkte als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgesetzt, da aufgrund einer solchen Einschränkung die Gesellschaft von der Beratungsexpertise einzelner Personen unnötigerweise abgeschnitten wäre.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit verfügt. Der Aufsichtsrat möchte daher weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

Ziffer 6.2 Die Intertainment AG geht davon aus, dass die Rechte der Marktteilnehmer durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen hinreichend gewahrt sind. Ein „Finanzkalender“ bringt den Marktteilnehmern in Bezug auf die Gesellschaft und deren gegenwärtigen IR-Aktivitäten demgegenüber keinen messbaren weitergehenden Nutzen.

Ziffer 7.1.2 S. 3 Die Intertainment AG hielt für das Geschäftsjahre 2016 die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie unterjähriger Finanzberichte ein und beurteilt diese als ausreichend. Die Verwaltung sieht in der Einhaltung der Empfehlungen nach Ziffer 7.1.2 S. 3 keinen wesentlichen Mehrwert für die Aktionäre im Hinblick auf eine zeitnahe und transparente Finanzberichterstattung.

2. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex legte am 7. Februar 2017 eine neue Fassung des Kodex vor, die am 19. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („**Kodex-Neufassung**“). Der Kodex-Neufassung entsprach die Intertainment AG mit den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Ausnahmen und der dortigen Begründung sowie mit Ausnahme der nachfolgenden (neuen) Empfehlungen:

Ziffer 4.1.3 S. 2, S. 3 Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und auf deren Grundlage offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (sog. *Whistleblowing*). Aufgrund der Größe, Struktur und der fehlenden Mitarbeiter der Intertainment AG sieht der aktuell einköpfige Vorstand derzeit keinen Mehrwert in der Implementierung eines Compliance Management - oder Whistleblowing Systems und sieht sich auch ohne die Implementierung solcher Systeme in der Lage, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu gewährleisten.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 Der Aufsichtsrat soll neben konkreten Zielen für seine Zusammensetzung nunmehr auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Die Gesellschaft weicht von dieser Empfehlung ab, da der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft und den gesetzlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder kein darüber hinausgehendes Bedürfnis sieht, ein gesondertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Dies gilt vor allem mit Blick auf § 100 Abs. 5 AktG, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.

Ziffer 5.4.1 Im Corporate-Governance-Bericht soll nunmehr auch über die nach Ein-

Abs. 4 S. 3 schätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informiert werden. Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats und der verschiedenen personellen Wechsel im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017 wurden im Corporate Governance Bericht, zuletzt im Rahmen des Geschäftsberichts 2016 die empfohlenen Angaben nicht aufgenommen. Aufgrund der anstehenden Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 wird die Gesellschaft im Hinblick auf künftige Corporate Governance Berichte jedoch dieser Empfehlung folgen.

Ziffer 5.4.1
Abs. 5 S. 2 Dem Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsrat soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt und der jährlich aktualisiert auf der Webseite der Intertainment AG veröffentlicht wird. Aufgrund der Neueinführung dieser Empfehlung enthielten die Kandidatenvorschläge in der Vergangenheit keinen Lebenslauf. Die Gesellschaft wird zukünftig dieser Empfehlung folgen und einen Lebenslauf des Kandidaten auf der Webseite der Intertainment AG veröffentlichen.

3. Die Intertainment AG wird künftig den Empfehlungen der Kodex-Neufassung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes erklärt ist, wird auf die in Ziffer 1 und 2 genannten Gründe für diese Abweichungen Bezug genommen:

- Ziffer 4.1.3 S. 2, S. 3
- Ziffer 4.1.5 S. 1
- Ziffer 4.2.1 S. 1
- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2
- Ziffer 4.2.5
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2
- Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3
- Ziffer 5.3
- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1
- Ziffer 5.4.1 Abs. 4 S. 1, S. 2
- Ziffer 6.2
- Ziffer 7.1.2 S. 3

München, am 17. November 2017

Für den Aufsichtsrat

Bernhard Pöllinger
Jörg Lang
Peter Thilo Hasler

Vorsitzender

Für den Vorstand

Felix Petri